

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Gross, Groß-Wartenberg.  
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene  
Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 36

Sonnabend, den 4. September

1909

## Verfügungen des Königl. Landrats.

### Allgemeine

### Verordnungen und Verfügungen.

**Betrifft Zu- und Abgangslisten über Einkommen- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgänge für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1909.**

Ein großer Teil der Ortsbehörden des Kreises ist noch mit der Erledigung der Kreisblatt-Verfügung vom 1. August d. Js. (Kreisblatt S. 360) betreffend Einreichung der Staatssteuer-Veränderungslisten für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1909 im Rückstande. Die Rückständigen werden hiermit an die baldige Vorlage dieser Listen erinnert.

Groß-Wartenberg, den 1. September 1909.  
Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

### Bekanntmachung

betreffend Geld-Spielautomaten.

Das Reichsgericht hat in Band 41 S. 331 ff. der Entscheidung in Strafsachen wiederum die Anwendbarkeit des § 284 Str. G. B. auf die Spielautomaten anerkannt und der Annahme des Vorderrichters zugestimmt, daß ein Spiel, das sich — von hinreichend Spielkundigen gespielt — als Geschicklichkeitsspiel darstellt, zum Glücksspiel werden kann, wenn es auch Spielunkundigen angeboten und von solchen gespielt wird, sowie daß hierbei auf den Charakter der Spieler im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen ist.

In Zukunft werden daher alle diejenigen Spielautomaten als Glücksspiele behandelt werden, an welchen sich mehrere Gewinnfächer befinden, die in der Reihenfolge mit Verlustfächern abwechseln, sofern die Möglichkeit besteht, daß das Wurfgeschloß beim Versetzen eines Gewinnfaches durch Anprall an Stifte, Knöpfe, Einfassungsschienen oder in irgend einer anderen Form

abgelenkt und dadurch in ein anderes Gewinnfach geleitet wird, also denjenigen Gewinn, den es vermöge Geschicklichkeit und Berechnung des Spielers nicht einbrachte, durch das Walten des Zufalls einbringen kann.

Gegen die Aufsteller aller Spielautomaten dieser Art, zu denen die weitaus meisten der jetzt gebräuchlichen Systeme zu rechnen sind, wird in Zukunft auf Grund des § 284 oder des § 286 des Strafgesetzbuches Anklage erhoben werden.

Da die Aufsteller von Spielautomaten noch vielfach in Unkenntnis über den Charakter der von ihnen betriebenen Spiele sein mögen, wird vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Es ist somit allen denjenigen Personen welche eine Anklage vermeiden wollen, Gelegenheit gegeben, den Betrieb der Automatenspiele selbst einzustellen.

Die Ortspolizeibehörden eruche ich, dies den Inhabern von Lokalen pp. in denen derartige Spielautomaten aufgestellt sind, bezw. den Besitzern der Lokalen, mitzuteilen und sie zur Entfernung derselben zu veranlassen.

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sind darauf hinzuweisen, daß auf Grund einer Verurteilung aus § 284 Str. G. B. das Schankkonzessions-Entziehungsverfahren gegen sie eingeleitet werden kann und gegebenen Falles auch eingeleitet werden wird.

Die Ortspolizeibehörden eruche ich ferner, über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen mir bis zum 10. November d. Js. zu berichten.  
Groß-Wartenberg, den 1. September 1909.

Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet

Freitag, den 8. Oktober 1909, vormittags 8 Uhr

in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zill-